



Änderungssatzung vom 10.09.2001 zur HUNDESTEUER-Satzung vom 02.07.2001

Der Gemeinderat der Gemeinde Klettgau hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 5 a, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 10. September 2001 folgende Änderungs-Satzung zur Hundesteuersatzung vom 02.07.2001 beschlossen:

§ 1

§ 5 der Hundesteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund **75,00 €**.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet **mehrere Hunde**, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund **auf das Doppelte**. Bei der Anzahl der Hunde bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- (3) Für **Kampfhunde** beträgt die Steuer das **10-fache** des Satzes nach Abs. 1.
Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastif, Mastino, Napolitano, Fila Brasileiro, Bodeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastif und Tosa Inu.
- (4) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet **mehrere Kampfhunde**, so erhöht sich der nach Absatz 3 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund **auf das Doppelte**.
- (5) Die **Zwingersteuer** für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt **180,00 €**.
Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.
- (6) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer. Bei der Bruchteilsberechnung werden im Falle des Beginns der Steuerpflicht angefangene Monate außer Acht gelassen. Im Falle des Endes der Steuerpflicht werden sie einbezogen.

§ 2

§ 6 der Hundesteuersatzung wird um folgende Ziffer 4. ergänzt:

4. Die Steuerbefreiungsmöglichkeiten gelten nicht für Kampfhunde.

§ 3

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hundesteuersatzung vom 02.07.2001 unverändert weiter.

§ 4

Diese Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Klettgau, den 10. September 2001

Volker Jungmann
Bürgermeister



HUNDESTEUER-Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Klettgau hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 5 a, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 02. Juli 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Klettgau erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich zur Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Klettgau steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Klettgau hat.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerschuld im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr **für jeden Hund 75,00 €**.
Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet **mehrere Hunde**, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund **auf das Doppelte** des Satzes nach Abs. 1. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- (3) Die **Zwingersteuer** für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt **180,00 €**.
Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.
- (4) Für **Kampfhunde** beträgt die Steuer **das 3-fache** des Satzes nach Abs. 1.
Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet **mehrere Kampfhunde**, so erhöht sich der Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf das **10-fache** des Satzes nach Abs. 1.

Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino, Napolitano, Fila Brasilire, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.

§ 6 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Als sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 gelten Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B" (= mit Begleitperson), BL (= blind)", "aG" (= außergewöhnlich gehbehindert, Rollstuhlfahrer) oder "H" (= hilflos) besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.
Die Erforderlichkeit ist gegeben, wenn das zu bewachende Gebäude mehr als 150 m vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt liegt.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach **§ 5 Abs. 3** erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i.S. v. § 5 Abs. 4.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuerbefreiungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 1. die Hunde, für die eine Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,

2. in den Fällen des § 7 (auf jeweiliges Verlangen der Gemeinde) keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Beantragung der jeweiligen Befreiung vorzulegen,
 3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung, oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde unter Angabe der Hunderasse schriftlich anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung, oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde Klettgau innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird für jedes Steuerjahr eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer des Steuerjahres, längstens bis zur Beendigung der Hundehaltung gültig.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine **Gebühr von 6,00 €** ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 a Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 16.12.1996, die damit außer Kraft tritt.

Klettgau, 02. Juli 2001

Volker Jungmann
Bürgermeister